

In den Artikeln 19 und 20 des Königlichen Erlasses vom 8. Februar 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste wird bestimmt, dass der Minister des Innern oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Beauftragter zusammen mit dem Minister der Justiz oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigten Beauftragten den Vorsitz des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste gemäß den von ihnen erlassenen Regeln führt.

Die Vertretung der Behörde umfasst höchstens zehn Mitglieder, die gemeinsam von oben erwähnten Ministern unter den Personen gewählt werden, die - ungeachtet ihrer Eigenschaft - befugt sind, für die betreffenden öffentlichen Behörden Verpflichtungen einzugehen.

3. Schlussfolgerung

Wenn die Streikankündigung Personalmitglieder einer lokalen Polizei betrifft, werden folgende Personen von Amts wegen als Mitglieder der Vertretung der Behörde bestimmt, da eine effektive Verhandlung während der im Rahmen des Artikels 126 des GIP organisierten Verfahren gewährleistet werden muss:

- a) der Bürgermeister der Eingemeindezone oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Beauftragter,
- b) der Vorsitzende des Polizeirats und des Polizeikollegiums einer Mehrgemeindezone oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Beauftragter.

Letztere, die befugt sind, für die betreffenden öffentlichen Behörden Verpflichtungen einzugehen, werden gemäß den Ad-hoc-Verfahren durch das Sekretariat des Verhandlungsausschusses zu diesem Ausschuss einberufen.

Der ordnungsgemäß bevollmächtigte Beauftragte sollte ein lokaler Mandatsträger sein, wobei dieser sich natürlich vom Korpschef der betroffenen lokalen Polizei begleiten lassen kann, der auf Einladung des Bürgermeisters oder des Vorsitzenden des Polizeirats und des Polizeikollegiums als Experte auftreten kann.

Nur ausnahmsweise kann der Korpschef als ordnungsgemäß bevollmächtigter Beauftragter betrachtet werden, sofern er jedoch über eine schriftliche Vollmacht verfügt, anhand deren der Vorsitzende des Verhandlungsausschusses und die Gewerkschaftsvertretungen seine Eigenschaft überprüfen können.

Wir bitten Sie, die Polizeizonen Ihrer Provinz unverzüglich über Vorhergehendes zu informieren.

Wir bitten Sie zudem, das Datum, an dem das vorliegende Rundschreiben im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, im Verwaltungsblatt zu vermerken.

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

Der Minister der Justiz

M. VERWILGHEN



[C – 2002/00641]

22 APRIL 2002. — Omzendbrief GPI 20 betreffende de aanwezigheid van de representatieve vakorganisaties bij examens en vergelijkende examens. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief GPI 20 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 22 april 2002 betreffende de aanwezigheid van de representatieve vakorganisaties bij examens en vergelijkende examens (*Belgisch Staatsblad* van 11 mei 2002), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[C – 2002/00641]

22 AVRIL 2002. — Circulaire GPI 20 relative à la présence des organisations syndicales représentatives aux examens et concours. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire GPI 20 du Ministre de l'Intérieur du 22 avril 2002 relative à la présence des organisations syndicales représentatives aux examens et concours (*Moniteur belge* du 11 mai 2002), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

[C – 2002/00641]

22. APRIL 2002 — Rundschreiben GPI 20 über die Anwesenheit der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen bei Prüfungen und Prüfungen im Wettbewerbsverfahren — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens GPI 20 des Ministers des Innern vom 22. April 2002 über die Anwesenheit der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen bei Prüfungen und Prüfungen im Wettbewerbsverfahren, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

MINISTERIUM DES INNERN

22. APRIL 2002 — Rundschreiben GPI 20 über die Anwesenheit der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen bei Prüfungen und Prüfungen im Wettbewerbsverfahren

An die Frau Provinzgouverneurin

An die Herren Provinzgouverneure

An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt

An die Frauen und Herren Bürgermeister

An die Frauen und Herren Vorsitzenden der Polizeikollegien

An den Herrn Generalkommissar der föderalen Polizei

An die Frauen und Herren Korpschefs der lokalen Polizei

Zur Information:

An den Herrn Generaldirektor der Allgemeinen Polizei des Königreichs

An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die Gemeindepolizei

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare

Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Sehr geehrter Herr Generalkommissar,

Sehr geehrter Frau Korpschefin, sehr geehrter Herr Korpschef,

im Zusammenhang mit der derzeitigen Reform ist festgestellt worden, dass die Rolle der Gewerkschaftsorganisationen im Rahmen der Prüfungen und der Prüfungen im Wettbewerbsverfahren, die die Polizei für ihre Personalmitglieder und für Bewerber um die Stelle eines Personalmitglieds veranstaltet, nicht immer deutlich umschrieben worden ist. Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist es, diese Lücke zu füllen.

Das vorliegende Rundschreiben ist in Absprache mit den Diensten meines Kollegen des Öffentlichen Dienstes abgefasst worden, um die dortige Rechtsprechung entsprechend auf die Polizeidienste anzuwenden.

1. Gesetzes- und Verordnungsgrundlage

Im betreffenden Fall muss auf Artikel 15 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste und auf Artikel 14 des Königlichen Erlasses vom 28. September 1984 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, verwiesen werden.

In Artikel 15 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. März 1999 wird vorgesehen, dass die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen bei Prüfungen im Wettbewerbsverfahren und Prüfungen, die für die Personalmitglieder veranstaltet werden, unbeschadet der Vorrechte der Prüfungsausschüsse anwesend sein dürfen. Die Bedingungen zur Ausübung dieses Vorrechts werden allerdings vom König festgelegt; dies äußert sich in Artikel 14 des Königlichen Erlasses vom 28. September 1984, in dem Folgendes verfügt wird :

«Jede repräsentative Gewerkschaftsorganisation hat das Recht, einen Vertreter in den Prüfungsausschuss jeder Prüfung oder Prüfung im Wettbewerbsverfahren, die zur Anwerbung von Personalmitgliedern veranstaltet wird, sowie in den Prüfungsausschuss jeder Prüfung im Wettbewerbsverfahren, jeden Tests oder jeder Prüfung zu entsenden, die für die von ihr vertretenen Personalmitglieder veranstaltet werden.

Der Gewerkschaftsvertreter muss sich jeden Eingriffs in den normalen Ablauf der Prüfung im Wettbewerbsverfahren, des Tests oder der Prüfung enthalten und darf nicht an der Beratung des Prüfungsausschusses teilnehmen. Er darf weder Kenntnis vom Protokoll der Verrichtungen nehmen noch eine Abschrift dieses Protokolls erhalten. Er darf aber seine Bemerkungen über den Verlauf der Prüfung im Wettbewerbsverfahren, der Prüfung beziehungsweise des Tests in eine Anlage zum Protokoll aufnehmen lassen.»

Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist es, die Tragweite dieser Bestimmungen zu verdeutlichen. Die Begriffe «Prüfung» und «Prüfung im Wettbewerbsverfahren» und die Rolle, die von den Gewerkschaftsorganisationen dort gespielt werden kann, werden näher erläutert.

2. Anwendungsbereich *ratione personae*

Nur die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen dürfen bei Prüfungen im Wettbewerbsverfahren und Prüfungen, die von den Polizeidiensten veranstaltet werden, anwesend sein (Art. 15 Nr. 3 des o.e. Gesetzes vom 24. März 1999).

3. Anwendungsbereich *ratione materiae*

Die Prüfungen und Prüfungen im Wettbewerbsverfahren, bei denen die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen anwesend sein dürfen, betreffen alle Tests oder Überprüfungen gleich welchen Namens, die eine schriftliche oder mündliche, theoretische oder praktische Überprüfung der Eignung der Bewerber beinhalten, mit Ausnahme der Kontrollen «nach Aktenlage». Unter Bewerbern versteht man die Bewerber um Stellen sowohl statutarischer als auch vertraglicher Art.

Die Prüfungen und Prüfungen im Wettbewerbsverfahren, bei denen die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen anwesend sein dürfen, sind diejenigen, die organisiert werden u.a. im Rahmen:

1. der Anwerbung und der Auswahl,
2. der Ausbildung,
3. der Mobilität,
4. der Beförderung durch Zugang zu einem höheren Grad, Stellenplan oder zu einer höheren Stufe,
5. der Bewertung,
6. der Auswahl und der Bewertung der Mandatsinhaber.

Die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen dürfen ebenfalls bei den Prüfungen anwesend sein, die vom Privatsektor für die Polizeidienste veranstaltet werden, u.a. bei Prüfungen im Wettbewerbsverfahren vom Typ «Assessment».

Jede repräsentative Gewerkschaftsorganisation darf nur durch eine Person vertreten werden. Jedoch bei großangelegten Prüfungen und Prüfungen im Wettbewerbsverfahren (angesichts der hohen Anzahl Bewerber oder der dezentralisierten materiellen Durchführung der Prüfungen) und wenn die Kontrolle ihrer Ordnungsmäßigkeit für einen Vertreter unmöglich erscheint, dürfen mehrere Vertreter pro repräsentative Organisation den Prüfungen beiwohnen. Der Veranstalter der Prüfung bestimmt von Fall zu Fall, ob die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Prüfungen von einem Vertreter korrekt gewährleistet werden kann oder nicht.

Die Wahl der Person, die die Gewerkschaftsorganisation abordnet, um sie während der Prüfungen im Wettbewerbsverfahren und Prüfungen zu vertreten, liegt ausschließlich bei der betroffenen Gewerkschaftsorganisation. Eine besondere Qualifikation darf nicht verlangt werden und die Ablehnung des Betreffenden ist ausgeschlossen.

Aus berufsethischer Sicht ist es angebracht, dass die Gewerkschaftsorganisationen keinen Vertreter entsenden, dessen Objektivität in Frage gestellt werden könnte. So muss vermieden werden, dass ein von der Gewerkschaftsorganisation beauftragtes Personalmitglied in hierarchischer Beziehung zum Bewerber steht. Es ist ebenfalls berufsethisches nicht wünschenswert, dass ein Vertreter mit einem der Bewerber verwandt ist.

Alle Gewerkschaftsorganisationen müssen in gleicher Weise behandelt werden.

Die Ausübung des Vorrechts besteht darin, bei den Prüfungen und Prüfungen im Wettbewerbsverfahren anwesend zu sein, ohne darin eingreifen zu dürfen. Die Existenzberechtigung dieses Vorrechts besteht nämlich darin, den Gewerkschaftsorganisationen die Möglichkeit zu geben, eine Kontrolle über die Ordnungsmäßigkeit und Objektivität der Prüfungen und über die gleichartige Behandlung der Bewerber auszuüben. Während des Verlaufs der Prüfung dürfen die Gewerkschaftsvertreter keinen Kontakt mit den Bewerbern haben.

An den Vorbereitungen der Prüfungen, z.B. eine Beratung einer Prüfungskommission über den Stoff, der Gegenstand der Prüfung ist, oder das Abfassen der Musterantworten zu den gestellten Fragen, dürfen die Gewerkschaftsvertreter nicht teilnehmen. Die Ausübung des Vorrechts beinhaltet auch nicht die vorherige Übermittlung der Fragen an die Vertreter. Letzteren dürfen erst nach Beginn der Prüfungen die Fragen mitgeteilt oder eine Abschrift davon gegeben werden.

Jeder Gewerkschaftsvertreter kann seine Bemerkungen zum Ablauf der Prüfungen in eine Anlage zum diesbezüglichen Protokoll aufnehmen lassen.

Nach der Prüfung dürfen die Vertreter nicht an der Beratung des Prüfungsausschusses teilnehmen; diese bleibt geheim. Das Protokoll über die Beratung wird den Gewerkschaftsorganisationen nicht übermittelt. Desgleichen dürfen die Gewerkschaftsorganisationen nicht an den Beratungen der Auswahl- oder Bewertungskommissionen teilnehmen.

Ich hoffe, dass das vorliegende Rundschreiben zu einer korrekten Anwendung des vorgenannten Vorrechts führen kann.

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

[C - 2002/00627]

25 APRIL 2002. — Omzendbrief PLP 24 betreffende de instelling van de lokale politie. — Gevolgen inzake sociale zekerheidsverplichtingen. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief PLP 24 van de Minister van Binnenlandse Zaken en van de Minister van Sociale Zaken en Pensioenen van 25 april 2002 betreffende de instelling van de lokale politie - Gevolgen inzake sociale zekerheidsverplichtingen (*Belgisch Staatsblad* van 7 juni 2002), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

[C - 2002/00627]

25 AVRIL 2002. — Circulaire PLP 24 relative à la constitution de la police locale. — Conséquences pour les obligations en matière de sécurité sociale. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire PLP 24 du Ministre de l'Intérieur et du Ministre des Affaires sociales et des Pensions du 25 avril 2002 relative à la constitution de la police locale - Conséquences pour les obligations en matière de sécurité sociale (*Moniteur belge* du 7 juin 2002), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.